

Bildungsscheck NRW

Individueller Bildungsscheck

Der individuelle Bildungsscheck NRW bietet eine finanzielle Unterstützung für die Ausgaben einer beruflichen Weiterbildung.

Für den Individuellen Zugang zum Bildungsscheck müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

Der **Wohnsitz** der Bildungsscheck-EmpfängerInnen muss sich in NRW befinden.

Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen Bildungsscheck-EmpfängerInnen lediglich **einen** Bildungsscheck in Anspruch nehmen. Das Ausstellungsdatum ist hierbei maßgeblich.

Alleinstehende Bildungsscheck-Empfängerinnen dürfen ein maximales zu versteuerndes Jahreseinkommen von **40.000 €** haben. Die Jahreseinkommensgrenze bei Eheleuten liegt hingegen bei **80.000 €**.

Der Nachweis des zu versteuernden Einkommens ist durch die Bildungsscheck-InteressentInnen gegenüber der Beratungsstelle zu erbringen und muss sich auf ein vergangenes Jahr beziehen.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- den Einkommenssteuerbescheid **oder**
- eine Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. eine Fachanwältin/eines Fachanwaltes für Steuerrecht bzw. des Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen **oder**
- eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht

Zum Zeitpunkt der Ausgabe, darf der Nachweis darf nicht älter als **drei Jahre** sein!

Nicht förderfähig sind Verpflegungs-, Fahrt- und Übernachtungskosten. Diese müssen von den TeilnehmerInnen selbst getragen werden. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % (Max. 500 €) der Weiterbildungsmaßnahme.

Die persönliche Beratung bei autorisierten Beratungsstellen in ganz NRW ist verpflichtend. Das Beratungsgespräch ist zwingend mindestens einen Tag vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme notwendig.

Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie mit der folgenden Beratungsstellensuche:

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellensuche>

Die Weiterbildungsberatung NRW empfiehlt eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme, um Fragen zu klären und einen Beratungstermin auszumachen.

Das Informationstelefon erreichen Sie montags bis freitags von 08:00 – 18:00 Uhr unter der folgenden Nummer:

Tel. 0211 837-1929

Sämtliche Informationen finden Sie zudem auf den folgenden Webseiten:

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/finanzierung/bildungsscheck/individueller-bildungsscheck>

<https://www.mags.nrw/bildungsscheck>

<https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

Betrieblicher Bildungsscheck

Der betriebliche Bildungsscheck NRW bietet eine finanzielle Unterstützung für die Ausgaben einer beruflichen Weiterbildung, die ein Unternehmen seinen Beschäftigten ermöglicht.

Davon ausgenommen sind **berufliche Weiterbildungen, bei denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin besteht.**

Für den betrieblichen Zugang zum Bildungsscheck müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

Der Sitz und/oder die Arbeitsstätte des Unternehmens müssen sich in **NRW** befinden.

Das Unternehmen muss weniger als **50 Vollzeitbeschäftigte** beschäftigen.

Das Unternehmen kann innerhalb eines Kalenderjahres bis zu **10 Bildungsschecks** für seine Beschäftigten erhalten. Auch hier ist das Datum der ausgegebenen Bildungsschecks maßgeblich. Allerdings darf lediglich **ein** Bildungsscheck **je** MitarbeiterIn ausgegeben werden.

Ausgeschlossen sind: Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden

Auch hier beträgt die Höhe der Förderung 50 % der Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme (maximal 500 Euro je Bildungsscheck).

Die Förderung berechnet sich hier auf den **Nettobetrag** der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer). Weiterhin ausgeschlossen sind Verpflegungs-, Fahrt- und Übernachtungskosten.

Das Unternehmen zahlt lediglich den Eigenanteil für die Weiterbildung der Beschäftigten.

Die Regelungen zur Beratung entsprechen dem individuellen Bildungsscheck (s.o.)

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/finanzierung/bildungsscheck/betrieblicher-bildungsscheck>

<https://www.mags.nrw/bildungsscheck>

<https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

Hinweis des Hochschulverbundes:

Bei dem 19. Jahreskongress Psychotherapie handelt es sich um einen Eigennamen und nicht um einen Kongress im klassischen Sinne. Es handelt sich um eine, von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, akkreditierte Fortbildung. Approbierte PsychotherapeutInnen sowie sich in Ausbildung befindende PP und KJP können an zwei Fortbildungstagen bis zu 25 Fortbildungspunkte erlangen, die für ihre weitere Berufsausübung notwendig sind.

Im Downloadcenter stellen wir Ihnen ein Dokument, welches diese Qualifikation bestätigt, für Ihr Beratungsgespräch zur Verfügung.

Sollten Sie sich bereits für den 19. Jahreskongress Psychotherapie angemeldet haben, behält die Anmeldung auch dann ihre Gültigkeit, falls Sie die Kriterien des Bildungsschecks nicht erfüllen. Wir empfehlen Ihnen sich vor der Anmeldung bei Ihrer örtlichen Beratungsstelle zu informieren!